

Merkblatt für Photovoltaikanlagen

1. Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt soll die verschiedenen Möglichkeiten für den Betrieb und die Abgabe der produzierten Energie aus Photovoltaikanlagen aufzeigen.

2. Förderbeiträge

Photovoltaikanlagen können für die Kostendeckende Einspeisevergütung angemeldet werden:

- Neue Photovoltaikanlagen¹ mit einer Leistung zwischen 2 kW und weniger als 10 kW (DC-Spitzenleistung) werden anstelle der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) mit Einmalvergütung (EIV) gefördert.
- Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW und unter 30 kW können zwischen KEV und EIV wählen. Gleiches gilt auch für wesentliche Erweiterungen von bestehenden Photovoltaikanlagen, wenn dabei die Gesamtleistung nicht auf 30 kW oder mehr erhöht wird.
- Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 30 kW und mehr werden ausschliesslich mit der KEV gefördert
- Neue Photovoltaikanlagen¹ mit einer Leistung unter 2 kW werden nicht gefördert.

Massgebend für den Anspruch auf die verschiedenen Fördersysteme ist das Anmeldedatum für die KEV bzw. EIV.

Bei Aufnahme in die KEV wird ein fixer Vergütungsansatz für den produzierten Strom über eine gewisse Zeit garantiert. Der Vergütungsansatz richtet sich nach Grösse und Anlageart und wird jährlich festgelegt. Alle Information dazu: www.pronovo.ch.

Von der Glattwerk AG werden keine weiteren Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen ausgerichtet.

3. Installation von netzparallelen Photovoltaikanlagen

Der mit dem Anschluss beauftragte Elektroinstallateur muss gemäss *Regionale Werkvorschriften Zürich* für jede Energieerzeugungsanlage ein Anschlussgesuch und die entsprechende Installationsanzeige der Glattwerk AG einreichen. Für Photovoltaikanlagen mit einer grösseren Leistung als 30 kW muss eine Planvorlage an das ESTI (Eidgenössisches Starkstrominspektorat) erfolgen (mit Kopie an die Glattwerk AG).

Mit den Installationen darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungen vorliegen.

Die notwendigen baulichen Bewilligungen sind mit dem Hochbauamt der Stadt Dübendorf zu klären.

4. Messung der produzierten Energie

Kleine Anlagen bis maximal 2 kVA können parallel zum Hausanschluss und ohne separaten Zähler betrieben werden. Falls die Energieproduktion den Eigenverbrauch übersteigt, so ist für die Photovoltaikanlage eine separate Messung erforderlich.

Für KEV-Anlagen und Anlagen über 2 kVA wird ein separater Zähler zu Lasten des Eigentümers installiert.

Für Anlagen über 30 kVA muss eine sogenannte Lastgangmessung mit Fernauslesung zu Lasten des Eigentümers installiert werden.

Die Kosten für den Betrieb der Messung richten sich nach dem Preisblatt *Messeinrichtungen* der Glattwerk AG.

Bei Messungen ohne Fernauslesung hat der Eigentümer die Produktionsdaten pro Quartal (Stichtage: 31.3, 30.6, 30.9. und 31.12.) der Glattwerk AG mitzuteilen. Dazu ist die Zählerstandmeldung auf der Homepage der Glattwerk AG zu verwenden.



5. Solarstrombörse der Glattwerk AG

Eine Photovoltaikanlage kann in die Solarstrombörse der Glattwerk AG aufgenommen werden.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Solarstrombörse. Die Möglichkeiten einer Aufnahme richten sich nach der angebotenen Energiemenge, des Energiepreises und der Absatzmöglichkeiten.

Die Entschädigung für die produzierte Energie und die Vertragslaufzeit wird individuell festgelegt. Die Entschädigung ist auf keinen Fall höher als die aktuellen Entschädigungsansätze der Kostendeckenden Einspeisevergütung für effiziente Anlagen.

6. Photovoltaikanlagen mit der Inbetriebnahme vor 1.1.2006

Für die Entschädigung der produzierten Energie aus Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden und ab dem 1. Januar 2006 nicht erheblich erweitert oder erneuert wurden gilt das Preisblatt *Rücklieferung von Strom aus erneuerbarer Energie von Altanlagen* der Glattwerk AG.

7. KEV-Anlagen auf der Warteliste (ohne Eigenverbrauch)

Für Photovoltaikanlagen die bei der Kostendeckenden Einspeisevergütung angemeldet und auf der Warteliste sind, wird die produzierte Energie, gemäss Preisblatt für *Rücklieferung von Strom aus erneuerbarer Energie* von der Glattwerk AG vergütet.

8. Weitere Anlagen

Für die Entschädigung der produzierten Energie gilt das Preisblatt *Rücklieferung von Strom aus erneuerbarer Energie* der Glattwerk AG.

9. Abrechnung und Vergütung der produzierten Energie

Bei KEV-Anlagen erfolgt die Vergütung über die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien, Energie Pool Schweiz AG. Die Glattwerk AG ist nur für die Lieferung der Messdaten verantwortlich.

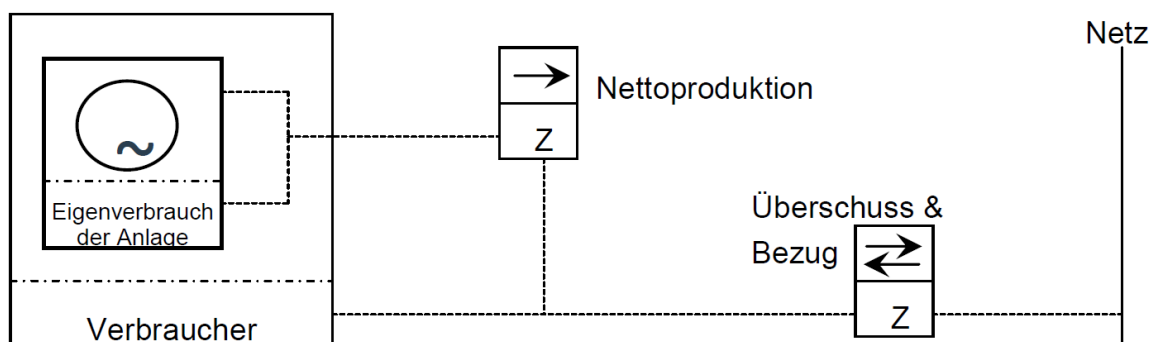
Bei allen anderen Anlagen erfolgt die Abrechnung und Vergütung halbjährlich im Zusammenhang mit der normalen Stromabrechnung für das Winterhalbjahr bzw. für das Sommerhalbjahr durch die Glattwerk AG.

Die produzierte Energie wird erst nach erfolgter Abnahme der Installation und Inbetriebnahme der Messung entschädigt.

Die Kosten für die Messung, Zählerfernauslesung und für die Messdatenlieferung werden durch die Glattwerk AG verrechnet.

10. Eigenverbrauch

Der Produzent von Energie, hat das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen. Den Eigenverbrauch muss er der Glattwerk AG mindestens drei Monate im Voraus anmelden. Dem Produzenten wird dann nur die tatsächlich in das Netz eingespeiste überschüssige Energie vergütet. Die Rücklieferung von überschüssiger Energie bei Eigenverbrauch wird gemäss Preisblatt der Glattwerk AG *Rücklieferung von Strom aus erneuerbarer Energie* vergütet.



Für die Ermittlung der überschüssigen Energie muss ein spezieller Zähler installiert werden, welcher in der Lage ist, den Bezug und die Rücklieferung zeitgleich separat zu messen. In jedem Fall ist ein separater Produktionszähler für die Ermittlung der produzierten Energie notwendig.



Die Kosten für den Betrieb der Messung richten sich nach dem Preisblatt *Messeinrichtungen* der Glattwerk AG.

Eigenverbrauchsgemeinschaften (z.B. in Mehrfamilienhäusern) können gebildet werden, sofern alle Bezüger am selben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Zudem müssen die angeschlossenen Bezüger der Eigenverbrauchsreglung zustimmen. Da die technische Realisierung je nach Situation sehr aufwendig sein kann, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Glattwerk AG notwendig.

11. Handel mit ökologischem Mehrwert (Herkunftszertifikate)

Jeder Handel mit dem ökologischen Mehrwert durch Verkauf von entsprechenden Zertifikaten ist bei den obigen Entschädigungsmodellen ausgeschlossen.

Bei angemeldetem Eigenverbrauch kann nur die überschüssig eingespeiste Energie gehandelt werden.

Bei einem Verkauf des ökologischen Mehrwertes ist mit der Glattwerk AG Kontakt aufzunehmen. Die Entschädigung für die produzierte Energie richtet sich in diesem Fall nach den aktuellen Energieeinkaufspreisen der Glattwerk AG.

12. Verschiedenes

Jede Veränderung (z.B. Aufnahme in KEV, Ausrichtung einer Einmalvergütung, Erweiterung von Anlagen, Verkauf von ökologischem Mehrwert usw.) ist vom Eigentümer der Photovoltaikanlage umgehend der Glattwerk AG zu melden.

Unrechtmässig bezogene Vergütungen werden zurückgefordert oder mit Energielieferungen verrechnet.

Fragen zum **Fördersystem** (Einmalvergütung oder KEV):
Website der Pronovo AG, Telefon: +41 848 014 014

Dübendorf, 1. Oktober 2018